



T A G E S O R D N U N G

Sondersitzung des Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege
(gemeinsame Sitzung mit dem Hauptausschuss)

Termin: Mittwoch, 29.07.2020, 16:30 Uhr

Ort: Bürgerschaftssaal, Rathaus, 23552 Lübeck

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
3.	Beschlussvorlagen	
3.1.	Sonderhilfeprogramm "Strukturerhalt Kultur"	VO/2020/08963-01
4.	Verschiedenes	



NACHTRAGSTAGESORDNUNG

Sondersitzung des Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege
(gemeinsame Sitzung mit dem Hauptausschuss)

Sitzungstermin: Mittwoch, 29.07.2020, 16:30 Uhr

Sitzungsort: Bürgerschaftssaal, Rathaus, 23552 Lübeck

Öffentlicher Teil:

3.1.1.	Ergänzungsantrag des AM Stolzenberg zum Sonderhilfeprogramm "Strukturerhalt Kultur"	2020/08963-01-03
3.1.2.	Ergänzungsantrag des AM Stolzenberg zum Sonderhilfeprogramm "Strukturerhalt Kultur"	2020/08963-01-04



► Nr. VO/2020/08963-01
öffentlich

Lübeck, 15.07.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Nina Jakubczyk (E-Mail: nina.jakubczyk Telefon: 122-4334)

Sonderhilfeprogramm "Strukturerhalt Kultur"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.07.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung
29.07.2020	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, das Corona-Sonderhilfeprogramm der Hansestadt Lübeck „Strukturerhalt Kultur“ gem. Anlage 1 umzusetzen.
2. Es wird ein Betrag von bis zu 1,2 Mio. Euro aus dem von der Bürgerschaft am 26.03.2020 beschlossenen Rettungsschirms (VO/2020/08831) zur Linderung finanzieller Schäden, die ursächlich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen, bewilligt und zur Verfügung gestellt.

Dem Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege wird nach Abschluss des Antrags- und Bewilligungsverfahrens über den Umfang der beantragten und gewährten Hilfen berichtet.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend
1.300 Recht	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja

Nein- Begründung:

Für die Ordnung der Finanzmittel ist keine
Begründung gegeben

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Ja
☐	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☒	Nein
☐	Ja – Begründung:
Die Ordnung der Finanzmittel führt nicht zu klimatischen Auswirkungen	

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--

Begründung:

Die Bürgerschaft hat am 28. Mai 2020 einstimmig empfohlen, den Austausch Antrag „Unterstützungskonzept für Kulturschaffende“ (VO/2020/08963) in den Hauptausschuss und in den Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege zu überweisen. Im Hauptausschuss am 23. Juni 2020 wurde der o. g. Austausch Antrag geändert beschlossen. Die Bürgermeister wurde beauftragt, ein „auskömmliches Unterstützungskonzept“ zur Schließung von „Schutzlücken“ und zum Erhalt der Lübecker freien Kulturszene auszuarbeiten.

Das kommunale Corona-Notprogramm zum Strukturerehalt von privaten Kultureinrichtungen sowie Kulturvereinen in der Hansestadt Lübeck verfolgt das Ziel, durch Teilkompensationen von Kosten die kulturelle Infrastruktur Lübecks zu erhalten und die pandemiebedingten, seit Frühjahr 2020 entstandenen Notlagen in der freien Lübecker Kulturszene zu mildern. Mit einem einmaligen Zuschuss sollen existenzgefährdete Einrichtungen vor der Schließung bewahrt oder Einrichtungen mit einem wesentlichen negativen Jahresergebnis insoweit unterstützt werden, dass sie die kommenden Monate gesichert gestalten können. Dieses Programm richtet sich an regelmäßig öffentlich zugängliche Einrichtungen mit eindeutig kultureller Ausrichtung außerhalb öffentlich-rechtlicher Trägerschaften.

Anlagen:

Konzept Sonderhilfeprogramm „Strukturerehalt Kultur“

Bürgermeister Jan Lindenau

Strukturerhalt Kultur

Corona-Sonderhilfeprogramm der Hansestadt Lübeck

Erstellt von: Kulturbüro der Hansestadt Lübeck

Stand: 15.7.2020

Konzept

für ein pandemiebedingtes Sonderhilfeprogramm „Strukturerhalt Kultur“ der Hansestadt Lübeck

1. Anlass

Die Bürgerschaft hat am 28. Mai 2020 einstimmig empfohlen, den Austausch Antrag „Unterstützungskonzept für Kulturschaffende“ (VO/2020/08963) in den Hauptausschuss und in den Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege zu überweisen. Im Hauptausschuss am 23. Juni 2020 wurde der o. g. Austausch Antrag geändert beschlossen. Die Kulturverwaltung der Hansestadt Lübeck wurde beauftragt, ein „auskömmliches Unterstützungskonzept“ zur Schließung von „Schutzlücken“ und zum Erhalt der Lübecker freien Kulturszene auszuarbeiten.

2. Zielsetzung und Anspruchsberechtigung

Das kommunale Corona-Notprogramm zum Strukturerhalt von privaten Kultureinrichtungen sowie Kulturvereinen in der Hansestadt Lübeck verfolgt das Ziel, durch Teilkompensationen von Kosten die kulturelle Infrastruktur Lübecks zu erhalten und die pandemiebedingten, seit Frühjahr 2020 entstandenen Notlagen in der freien Lübecker Kulturszene zu mildern. Mit einem einmaligen Zuschuss sollen existenzgefährdete Einrichtungen vor der Schließung bewahrt oder Einrichtungen mit einem wesentlichen negativen Jahresergebnis insoweit unterstützt werden, dass sie die kommenden Monate gesichert gestalten können. Dieses Programm richtet sich an regelmäßig öffentlich zugängliche Einrichtungen mit eindeutig kultureller Ausrichtung außerhalb öffentlich-rechtlicher Trägerschaften.

3. Finanzielle Ausstattung des Sonderhilfeprogramms

Für das Sonderhilfsprogramm werden Mittel in Höhe von 1,2 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden aus dem von der Bürgerschaft am 26.03.2020 beschlossenen Rettungsschirm (VO/2020/08831) zur Linderung finanzieller Schäden, die ursächlich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen, bereitgestellt.

4. Zuschusshöhe

Die max. Zuschusshöhe im Einzelfall ergibt sich in Abhängigkeit von den aus dem Programm „Strukturerhalt Kultur“ zur Verfügung stehenden Mitteln und des Gesamtvolumens des beantragten und anererkennungsfähigen Förderbedarfs.

Bereits erhaltene Fördermittel von Bund, Land oder Kommune und sonstigen Drittmittelgebern (wie Stiftungen) für das Jahr 2020 werden bei der Bewilligung des Zuschusses berücksichtigt.

5. Fördergegenstand

Die Hilfeleistung bezuschusst anteilig die laufenden betrieblich verursachten Verbindlichkeiten für bis zu 6 Monate wie z. B. Mieten oder Pachten und Personalkosten für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, sofern diese nicht über das Kurzarbeitergeld gedeckt werden können, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb der Antragstellerin/des Antragstellers voraussichtlich nicht ausreichen. Kosten des privaten Lebensunterhaltes wie Mieten für die Privatwohnungen (mit Ausnahme von beruflich und/oder betrieblich genutzten Räumen) können nicht berücksichtigt werden.

Die maximale Förderung einer Einrichtung/eines Vereins beträgt grundsätzlich bis zu 50.000 EUR.

Der bewilligte Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

6. Wer ist antragsberechtigt?

Kultureinrichtungen in privater Trägerschaft und einzelne kulturell aktive Vereine mit Sitz bzw. Spielstätte im Stadtgebiet Lübeck, die von einem Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind und sich in einer individuellen, tatsächlichen, existenzgefährdeten Wirtschaftslage, verursacht durch die Corona-Pandemie, befinden, und die mindestens seit 01.01.2019 tätig sind. Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung können auch Lübecker Kultureinrichtungen bezuschusst werden, die unternehmerisch tätig sind, dem Grunde nach aber in diesem Corona-bedingten Fall förderfähig wären. Grundvoraussetzung ist, dass bei diesen Einrichtungen aufgrund der Corona-Pandemie Veranstaltungen seit dem 19. März 2020 abgesagt oder ggf. verschoben werden mussten und deren Fortbestand ohne Hilfe gefährdet ist.

7. Wer ist nicht antragsberechtigt?

- Einrichtungen/Vereine, die bereits zum Stichtag 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren
- Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft
- Einrichtungen/Vereine, die nicht in die festgelegte Branche fallen

8. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Notfallmittel aus dem Programm „Strukturerhalt Kultur“ besteht nicht. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind freiwillige Leistungen der Hansestadt Lübeck. Antragsprüfung und Gewährung der Unterstützung ist grundsätzlich abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

9. Antragstellung sowie Prüf- und Entscheidungsverfahren

Zur Antragstellung ist das bei der Stadt erhältliche Formblatt zu verwenden. Die Anträge stehen ab Mitte August unter www.luebeck.de/kulturhilfe zur Verfügung. Die Antragsfrist endet am 30. August 2020. Ein Zuschuss wird nur auf schriftlichen und vollständigen Antrag gewährt. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass nur ein Antrag pro Einrichtung oder Verein gestellt werden darf. Für den Antrag ist u. a. die Darstellung der Notsituation bzw. aus der Corona-Pandemie resultierenden Bedrohung der Arbeit der Einrichtung erforderlich. Nach Einreichung wird der Antrag von der Hansestadt Lübeck bearbeitet. Auf Verlangen der Verwaltung muss der/die Antragsteller:in die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung seines/ihrer Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen. Die endgültige Förderentscheidung trifft die Verwaltung.

Antragstellende sollen als Anlagen zum Antrag folgende Informationen bereithalten:

- a. Nachweis über die gemeinnützige oder gewerbliche Tätigkeit (Auszug Vereinsregister oder Gewerbeschein, Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt durch aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid) in Kopie
- b. Übersendung einer Kopie eines Personaldokuments, welches für vertretungsberechtigte, antragstellende Person die Daten Name, Anschrift, Geburtsdatum und Gültigkeitsdauer enthält. Alle anderen auf dem Personaldokument befindlichen Daten können auf der Kopie geschwärzt werden.
- c. Bestätigung der Anträge für Landes- und Bundesmittel (institutionelle Förderungen und Förderungen aus den Corona-Soforthilfeprogrammen) in Kopie
- d. Einreichung der Jahresabschlüsse für 2017–2019 o. einer Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) für die Jahre 2017–2019 oder einer Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) für die Jahre 2017–2019 in Kopie

10. Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch Mitarbeiter:innen aus dem FB Kultur und Bildung sowie dem Bereich Haushalt und Steuerung. Die Antragstellenden erhalten von der Hansestadt Lübeck einen schriftlichen Bewilligungsbescheid.

Die Fördermittelempfängenden sind in der Pflicht, umgehend mitzuteilen, wenn sie Fördermittel Dritter erhalten oder sich die Einnahmen ändern (z. B. durch Spenden, Wegfall von Forderungen Dritter etc.).

Schriftliche Verwendungsnachweise sind der Hansestadt Lübeck bis zum 31.03.2021 einzureichen. Hierfür ist der unter www.luebeck.de/kulturhilfe eingestellte Vordruck zu verwenden.

Im Verwendungsnachweis sind neben dem Sachbericht auch zahlenmäßige Nachweise zu erbringen. Daraus sollen auch Förderungen Dritter, die sich aus anderen Förderprogrammen aufgrund der Corona-Pandemie ergeben haben, hervorgehen (z. B. Förderprogramme und Soforthilfen von Bund und Land). Hierunter fallen auch Kredite oder Bürgschaften.

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung, können Mittel zurückgefordert werden, wenn sich die Förderung als nicht notwendig zum Fortbestehen der Zuwendungsempfängenden erweist (z. B. durch Doppelförderungen) und somit eine Überkompensation besteht. Ferner werden Mittel zurückgefordert, wenn die Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Förderung gemäß dem vorliegenden Soforthilfeprogramm nicht vorlagen.

► Nr. 2020/08963-01-03
öffentlich

Lübeck, 29.07.2020

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen

Bearbeitung: Joanna Kjer (E-Mail: joanna.kjer@luebeck.de Telefon: 122-1070)

Ergänzungsantrag des AM Stolzenberg zum Sonderhilfeprogramm "Strukturerhalt Kultur"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.07.2020	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	
29.07.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	

Antrag:

Es wird beantragt,

der Beschlussvorschlag des Bürgermeisters zum Corona-Sonderhilfeprogramm der Hansestadt Lübeck „Strukturerhalt Kultur“ wird wie folgt ergänzt:

Auch die in Lübeck tätigen Solokulturschaffenden werden in das Sonderhilfeprogramm der Hansestadt Lübeck „Strukturerhalt Kultur“ aufgenommen. Sie erhalten für ausgefallene Gagen einen prozentualen Anteil, der

*1. dem entspricht, den die Gastkünstler am Lübecker Theater im Durchschnitt erhalten haben (**Modell Lübecker Theater**);*

oder hilfsweise,

*2. 60 % der ausgefallenen Honorare beträgt. Die Erstattungshonorare werden pro Monat auf 2500 Euro begrenzt (**Modell Grütters**);*

oder weiter hilfsweise,

*3. Es werden nach dem Vorbild der Stiftung Rheinland-Pfalz sogenannte Projektstipendien vergeben, die jeweils mit der Zahlung von 2000 Euro verbunden sind (**Modell Rheinland-Pfalz**);*

oder ganz hilfsweise,

4. Es werden nach dem Vorbild von Baden-Württemberg bzw. Bayern für Solokulturschaffende für **laufende Lebenshaltungskosten monatlich 1.180 Euro** (Baden-Württemberg) oder 1000 € (Bayern) gewährt (**Modell Baden-Württemberg/Bayern**).

Begründung:

1. Zur Erweiterung des Personenkreises auf in Lübeck tätige Solokulturschaffende wird zur Begründung auf die **beiliegende Presseerklärung** verwiesen.

2. Die vorstehend aufgeführten Modellen werden in einem **Stufenverhältnis** zur Abstimmung gestellt, wobei die nachrangigen Modelle nur dann zur Abstimmung stehen, wenn das vorrangige Modell keine Mehrheit findet.

3. Zu den einzelnen Modellen:

a. Zum Modell Lübecker Theater: Die am Lübecker Theater tätigen Solokulturschaffenden (Gastkünstler) haben in zwei Tranchen für den Zeitraum März bis einschließlich Juni Unterstützungsleistungen erhalten. Dem Vernehmen nach haben sie sich zufrieden über die erhaltenen Zahlungen gezeigt.

Die Höhe der jeweils gewählten Zahlungen haben sich an unterschiedlichen Kriterien orientiert: Gastkünstler, die nachweislich andernorts fest angestellt sind oder lukrative Engagements in den ersten Monaten des Jahres hatten, sind finanziell geringer unterstützt worden, als diejenigen, bei denen das nicht der Fall ist.

Zudem sind die jeweiligen Verträge und die dabei zu beachtenden sozialversicherungsrechtlichen und lohnsteuerrechtlichen Fragen Teil der Bewertung gewesen. Letztlich sind vielfältige individuelle Einzelfallentscheidungen ergangen.

b. Zum Modell Grütters: In einem **Sozialschutzpakt** soll Hilfen zur persönlichen Lebensführung zur Verfügung gestellt werden. Es sollen **Ausfallhonorare** ge-

währt werden, indem die Gagen je nach Höhe zu 40 oder 60 % für ausgefallene Auftritte bezahlt werden. Dabei ist eine Deckelung von 2500 € vorgesehen. Dieses Programm gilt jedoch nur für den Personenkreis, bei denen der Bund mitentscheidet.

Deswegen hat Kulturstatsministerin Monika Grütters auch die Kommunen aufgefordert, diesem Beispiel zu folgen.

c. Zum Modell Rheinland-Pfalz: Es werden sogenannte **Projektstipendien** vergeben, die jeweils mit einer Zahlung von 2000 € verbunden sind. Bislang sind 1,14 Million Euro ausgeschüttet worden. Der gesamte Etat umfasst bislang 7,5 Millionen €.

Vom 15. Juli an kann noch ein größerer Kreis als bisher ein Stipendium beantragen. Die Antragsteller müssen dann nicht mehr Mitglied der Künstlersozialkasse sein. Berechtigt sind dann auch Menschen, die eine abgeschlossene künstlerische Ausbildung haben oder die mit einer Tätigkeit als freischaffender Künstler mindestens 3900 im Jahr einnehmen oder die eine Ausstellungs- oder Publikationstätigkeit oder eine „qualifizierte künstlerische Praxis“ nachweisen können.

d. Zum Modell Baden-Württemberg/Bayern: Es werden für **laufende Lebenshaltungskosten monatlich 1.180 Euro (Baden-Württemberg) oder 1000 € (Bayern)** gewährt.

Anlagen:

Ausschussmitglied



Fraktion Die Unabhängigen in der Lübecker Bürgerschaft

Medieninformation vom 28. Juli 2020

Unabhängige fordern Hilfe für Solokulturschaffende

Die Unabhängigen fordern, dass das von Bürgermeister Lindenau erarbeitete „auskömmliche Unterstützungskonzept“ zum Erhalt der Lübecker freien Kulturszene erweitert wird. Auch die Solokulturschaffenden der Lübecker freien Kulturszene sollen von den beabsichtigten Hilfestellungen profitieren können. Ohne eine solche Einbeziehung dieses Personenkreises entstünden unvermeidbare Gerechtigkeitslücken.

Hierzu erklärt der kulturpolitische Sprecher der Unabhängigen Wolfgang Neskovic: „Wir begrüßen es grundsätzlich, dass der Bürgermeister mit den von ihm erarbeiteten Konzept und mit der von ihm vorgeschlagenen Summe von 1,2 Million € ein ermutigendes Signal zum Erhalt der freien Kulturszene in Lübeck setzen will.“

Wir bedauern allerdings, dass er den Kreis der Berechtigten nur auf „Kultureinrichtungen“ beschränkt und dabei Solokünstler wie zum Beispiel Kinderclowns in Krankenhäusern, Tänzer, Schauspieler, Theaterpädagogen oder Autoren, die von einzelnen Honoraren leben, unberücksichtigt lässt.

Damit erfüllt er nicht den Handlungsauftrag, den die Politik ihm erteilt hat. In dem Begründungstext des ihm erteilten Handlungsauftrages wird er ausdrücklich aufgefordert, ein „gerechtes und solidarisches“ Handlungskonzept „für in Lübeck tätige Kulturschaffende“ zu erarbeiten.

Unter zwei Gesichtspunkten hat er seine Hausaufgaben nicht gemacht und somit den erteilten Handlungsauftrag nicht erfüllt.

Zum einen hat er den Personenkreis, der Unterstützungsleistungen erhalten soll, unberechtigt und eigenmächtig eingeschränkt. Er will nur diejenigen unterstützen, die in „Kultureinrichtungen“ arbeiten, obwohl nach dem Beschlusstext alle „in Lübeck tätigen Kulturschaffende“ in den Kreis der Begünstigten einbezogen werden sollen.

Zum anderen ist es nicht „gerecht“, wenn zum Beispiel die beim Lübecker Theater tätigen Solokünstler (Gastkünstler) Unterstützungsleistungen für die ausgefallenen Gagen erhalten, außerhalb des Theaters in der freien Kulturszene tätige Solokünstler hingegen nicht.

Zur Klarstellung: Die Unabhängigen haben in der Vergangenheit ausdrücklich Unterstützungsleistungen für die Solokünstler am Lübecker Theater gefordert und befürworten daher die gewährten Hilfen, sie wenden sich jedoch gegen die beabsichtigte offenkundige Ungleichbehandlung der Solokünstler der freien Kulturszene, für die kein sachlicher Grund ersichtlich ist.

Ein sachlicher Grund könnte allerdings dann vorliegen, wenn der Kreis der hier betroffenen Solokünstler „auskömmliche“ Unterstützungsleistungen aus Bundes- oder der Länderförderprogramme erhält.

Deswegen haben die Unabhängigen auch stets auf Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips bestanden. Danach kommen kommunale Hilfeleistungen nur dann in Betracht, wenn Bundes- oder Landesförderprogramme „gar nicht“ oder „nicht ausreichend“ greifen.

Soweit ersichtlich, gibt es zurzeit jedoch kein Bundes- bzw. Landesförderprogramm, dass in Lübeck tätigen Kulturschaffenden, die ohne Betriebskosten ausschließlich von Einzelhonoraren leben, „auskömmliche“ Hilfen sichert.

In einzelnen Bundesländern wie zum Beispiel Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Bayern gibt es entsprechende Modelle, die Kulturschaffende finanzielle Hilfen für laufende Lebenshaltungskosten gewähren.

Auch auf Bundesebene gibt es bislang einen Sozialschutzpakt, der Hilfen zur persönlichen Lebensführung zur Verfügung stellt. Danach sollen Ausfallhonorare gewährt werden, indem die Gagen je nach Höhe zu 40 oder 60 % für ausgefallene Auftritte bezahlt werden. Dabei ist eine Deckelung von 2500 € vorgesehen. Dieses Programm gilt jedoch nur für den Personenkreis, bei denen der Bund mitentscheidet.

Kulturstaatsministerin Monika Grütters hat daher die Kommunen in einem rbb Interview im Juni ausdrücklich aufgefordert, diesem Beispiel zu folgen. Lübeck könnte dieser Aufforderung folgen, indem es dieses Modell übernimmt.

Sollten der Bund oder das Land Schleswig-Holstein Programme auflegen oder aufgelegt haben, die „auskömmliche“ Hilfeleistung für den hier angesprochenen Personenkreis zur Verfügung stellen, dann müssten diese allerdings vorrangig in Anspruch genommen werden.

Kontakt:
Detlev Stolzenberg
Fraktionsvorsitzender
Rathaus / Breite Straße 62
23552 Lübeck
Telefon 0451 122 1070
E-Mail fraktion@du-hl.de

► **Nr. 2020/08963-01-04**
öffentlich

Lübeck, 29.07.2020

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen

Bearbeitung: Joanna Kjer (E-Mail: joanna.kjer@luebeck.de Telefon: 122-1070)

Ergänzungsantrag des AM Stolzenberg zum Sonderhilfeprogramm "Strukturerhalt Kultur"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.07.2020	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	
29.07.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	

Antrag:

Das Verwaltungskonzept „Strukturerhalt Kultur“ soll in nachfolgenden Punkten geändert bzw.

ergänzt werden:

- 1. Die Antragsfrist ist zu verlängern (vom 1. August 2020 bis zum 15. September 2020).*
- 2. Der Berechnungszeitraum beginnt mit dem 1. Juli 2020*
- 3. Der Verwendungsnachweis sollte mit verlängerter Frist möglich sein (z.B. bis 30. Juni 2021)*
- 4. Allgemein antragsberechtigt sollen auch unternehmerisch tätige Kultureinrichtungen sein.*
- 5. Der Fördergegenstand bzw. der Begriff „auskömmlich“ berücksichtigt auch einen zu ermittelnden und hinreichenden pauschalisierten Zuschussbetrag für seit dem 15. März 2020 erlittene Einnahmeausfälle (Eintrittsgelder) und für den Förderzeitraum einen noch zu ermittelnden pauschalen Zuschussbetrag (ausfallende Erträge durch behördlich angeordnete Platzreduzierung in den Spielstätten).*
- 6. Bei der Förderung kann ein Zuschuss auf Eintrittspreise berücksichtigt werden.*
- 7. „Auf den anererkennungsfähigen Förderbedarf sind mögliche „Soforthilfen“ durch Bund, Land, die außerhalb des Förderzeitraums geleistet wurden, Spendenerlöse von privaten Spender*innen sowie mögliche zusätzliche Projektförderungen nicht anzurechnen.*
- 8. Die Förderungshöhe von max. 50.000,-- € (unter Anrechnung evtl. Drittmittel!) darf in begründeten Ausnahmefällen auch höher ausfallen.*
- 9. Fördermittel Dritter, Einnahmeänderungen oder Spenden sind im Rahmen des Verwendungsnachweises aufzuführen.*
- 10. Besonders unterstützungswürdige Einrichtungen, wie z.B. Kinder- und Jugendtheater, sollen analog der Förderrichtlinien des Landes für freie Theater mit einen „Multiplikator“ (z.B. Faktor 2 für Kinder- und Jugendtheater) bei der Berechnung der Fördersumme berücksichtigt werden.*
- 11. Es sind die Voraussetzungen zu schaffen, damit Anträge schnell bearbeitet und die Fördermittel zügig ausgezahlt werden können.*
- 12. Es soll ein „Kompetenzgremium“ aus Theaterakteuren gebildet werden, dass bei Anträgen zu freien Theatern die Kulturverwaltung beraten kann.*

Begründung:

Mit Schreiben vom 26.07.2020 hat Herr Gottschlich vom Theater am Tremser Teich zum Verwaltungskonzept Strukturerhalt Kultur 12 Änderungen bzw. Ergänzungen mit entsprechenden Begründungen vorgelegt. Diese Anregungen werden im Rahmen des vom Hauptausschuss beschlossenen Arbeitsauftrages an den Bürgermeister als gewünschtes „Zusammenwirken mit in Lübeck tätigen Kulturschaffenden“ gewertet. Im vorgenannten Beschlussvorschlag sind die Anregungen als einzelne Beschlussfassungen aufgeführt. Es wird eine punktweise Abstimmung beantragt.

Anlagen:

Ausschussmitglied